



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**
Landesverband NRW e.V.
AK Technischer Umweltschutz
Claudia Baitinger, Sprecherin

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

c/o Oliver Kalusch

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund

zu Händen von Frau Mellmann
per Fax 02931 82-2388
per Mail Annette.Mellmann@bezreg-arnsberg.nrw.de

11. September 2013

Antrag der Fa. Berleburger Schaumstoffwerke GmbH, Industriestr. 6-14, 57319 Bad Berleburg, vom 2.5.2013, ergänzt bis zum 25.6.13, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Diphenylmethandiisocyanat (MDI) dient inklusive der erstmaligen Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von PU-Propolymeren durch Prepolymerisierung von monomeren Isocyanaten und Polyolen, gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

AZ: 53-Do-0042/13/0401 H1-Me
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.7.13
- Einwendungen gegen das Vorhaben -

Die Umwelt- und Naturschutzverbände lehnen die beantragten Vorhaben aus Gründen des vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes und wegen nicht gegebener bauplanungsrechtlicher und bauleitplanerischer Voraussetzungen ab und begründen wie folgt:

1. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen fehlen

Die Vorhabensfläche liegt in dem **BBP „Industriegebiet Berghausen-Raumland“**, der seit dem **27.10.1995** rechtskräftig ist. Die zwischenzeitlich erfahrenen Änderungen sind Recherchen nach in Bezug auf das Genehmigungsverfahren BSW nicht relevant. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen (GE-2) dokumentieren ein „Nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 4 - 6 BauNVO“... „Unzulässig sind 1. Betriebsarten der Abstandsklasse I -V, lfd. Nr. 1-148 der **Abstandsliste 1990** und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad ...“ Teil der Festsetzungen des BBP ist die Abstandsliste 1990, aus der klar ersichtlich ist, dass die Nr. 54* [„Anlage zur Herstellung von Kunststoffen gem. Anhang 4. BImSchV Nr. 4.1h(1)] dort infolge der Abstandsklasse IV (500 m) nicht zulässig ist.

** jetzt Nr. 4.1.8 der 4. BImSchV v. 2.5.2013 bzw. Nr. 4.1 h (1. Spalte) der 4. BImSchV älterer Fassungen (= Nr. 50 lfd. Nr. des Abstandserlasses 2007) – in beiden Versionen der Abstandsklasse IV (500m) zugehörig.*

Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt weitaus weniger als 500 m, der Abstand zwischen dem Werkszaun von BSW zur Grenze des **BBP „Hinterstöppel“** (lt. § 4 BauNVO als WA) vom **22.10.95** beträgt rund 200 m, dazwischen liegen weitere Flächen mit reiner Wohnbebauung (lt. Innenbereichssatzung), Von daher sind die Festsetzungen im nur 5 Tage später verabschiedeten BBP „Industriegebiet Berghausen-Raumland“ mit GE-2 = Abstandsklasse VI / 200m plausibel.

Nichtsdestotrotz und offensichtlich dessen ungeachtet wurde das Werk Raumland der Fa. BSW in unserer Auffassung nach salamitaktikartiger Weise an diesem Standort jahrzehntelang umgebaut und erweitert, ohne dass in den Genehmigungsbescheiden Aussagen geschweige denn Restriktionen zu diesem zumindest fragwürdigen bauplanungsrechtlichen Zustand zu finden sind. Erlasse sind behördenverbindlich und hier geht es um Abweichungen von 2 Abstandsklassen, wozu bisher jegliche Erklärung fehlt.

Es darf in diesem Stil nicht weitergehen, auch wenn es sich bei der Fa. BSW um ein offenbar weltbekanntes Unternehmen mit zahlreichen Arbeitsplätzen handelt. Spätestens jetzt mit dem Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG muss endlich eine Neubewertung dieses unzulässigen und die Menschen in der angrenzenden Wohnbebauung seit Jahren belastenden Zustandes erfolgen mit der Konsequenz, dass dem Antrag in der geplanten Form aufgrund bauplanungsrechtlicher Unzulässigkeiten nicht entsprochen wird. Genehmigungen nach BImSchG unterliegen keinem Abwägungserfordernis im Gegensatz zu Planfeststellungsverfahren.

Im Abstandserlass 2007 ist unter der Nr. 50, die hier einschlägig ist (s.o.), darauf hingewiesen, dass „ein Abstand von 500m erforderlich“ ist trotz eventueller Minderungsaufgaben in Bezug auf Schallschutz. Begründet wird das damit, dass selbst „durch moderne Abgasreinigungsanlagen, wie thermische Nachverbrennung, und einer geeigneten Ableitung“ aufgrund von „luftverunreinigenden Emissionen“ bei der Kunststoffherstellung eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, die den Abstand von 500m bedingen. Es wird weiterhin an dieser Stelle auf die Störfallrelevanz hingewiesen, die sogar noch ein „abweichendes Abstandserfordernis ergeben“. Von daher sind die Ausführungen im Register 5.5.2 auf S. 30 / 31 nicht hinreichend und es ist für uns nicht plausibel nachzuvollziehen, hier eine Ausnahme (von 2 Abstandsklassen) zu begründen.

Da ein „Rund-um-die Uhr-Betrieb“ abweichend vom jetzigen Zustand (24 Stunden von Mo bis Sa-mittag) beantragt wird, wäre die Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes zudem zwingend, soll heißen, auch deshalb ist dem Änderungsantrag nicht stattzugeben, vielmehr muss eine Neubewertung der bauplanungsrechtlichen Erfordernisse im Rahmen eines neuen immissionsschutzrechtlich Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die derzeitige Gemengelage darf spätestens mit einem neuen Änderungsantrag nicht mehr mit Bestandsschutz- und Altanlagen-Argumenten festgeschrieben werden.



9. August 2013 von der Ederaue aus nach Norden in Richtung BBP Hinterstöpel – östl. Teil des Firmenareals mit Büro- und Wohn(!!!)-gebäude

Es ist nicht nachvollziehbar, dass trotz der in 1995 erfolgten Festsetzungen in beiden benachbarten und zeitgleich beschlossenen Bebauungsplänen zwei immissionsschutzrechtliche Genehmigungen in 2001 und 2008 (s.u.) erteilt wurden, die den unserer Meinung nach ungesetzlichen Zustand weiterhin festschrieben. Es ist ebenso nicht nachvollziehbar, dass trotz der bekannten Anlagenkonstellation – s. Anzeigeverfahren nach § 67 BImSchG von 1992 – ein BBP aufgestellt wurde, der bereits die vorhandene Anlage nicht hätte zulassen dürfen. Das BImSchG existiert seit 1974! Diese undurchsichtige Genehmigungs-Gemengelage noch mit einer weiteren Änderungsgenehmigung zu ergänzen widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

2. Der Gesamtanlage / dem Betriebsbereich fehlt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Dem Register 1 ist unter 1.2 (Formular 1 Blatt 3) der Genehmigungstatbestand der gesamten Anlage zu entnehmen. Meine Anfrage nach UIG vom 30.8.13 ergab, dass es über die im Formblatt dokumentierte Anzeige vom **12.6.92** und die Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG vom **4.4.2008** hinaus noch eine Genehmigung für ein Abfalllager vom **1.3.2001** gibt. Dieses Abfalllager existiert jedoch nach Auskunft der BR Arnsberg nicht mehr als solches.

Auf der Internetseite der Fa. BSW (www.berleburger.com) wird angegeben, dass bereits **1972** ein „Neubau der ersten Produktionshallen im Industriegebiet Raumland / Berghausen“ erfolgte und „in den kommenden Jahren stetige Erweiterungen der Produktions- und Lagerkapazitäten“ stattfanden.

Ebenso ist dort mit Datum vom **8.10.07** zu lesen, dass im Werk Raumland eine Produktionshalle mit einer Gesamtfläche von 3 600 Quadratmetern entstehen sollte, dem ein auch fotografisch dokumentierter Abriss mehrerer alter Gebäude im Bereich der Werkseinfahrt, in dem sich ein Materiallager befand, vorausging (<http://www.berleburger.com/de/aktuelles/2007/20071008-hallenneubau-raumland-bad-berleburg.php>) Diese neue Halle wurde laut BSW vom Kreis

Siegen-Wittgenstein baurechtlich genehmigt mit der Option, dort neue Produktionsmaschinen aufzustellen, damit anderen Orts Platz für eine neue Produktionsstraße entstünde.

Auf den nicht im Register 1 unter 1.2 aufgeführten Genehmigungsbescheid vom **1.3.2001** zur „Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle (...) dient...“ und wofür eine Lagerfläche von 9 000 m² genehmigt wurde, wird an keiner Stelle im aktuellen Genehmigungsantrag näher eingegangen. Es ist also unklar, ob der Bescheid aufgehoben, geändert, erloschen oder weiterhin bestandskräftig ist und wie die Fläche z.Zt. genutzt wird. In der aktuellen AIDA-Informationenplattform Abfall NRW ist auf jeden Fall ein nach dem Anhang der 4. BImSchV-Nr.0812 BAA2 genehmigtes Lager für Gummiabfälle aufgeführt.

Fazit: Angesichts des über Jahrzehnte sich erstreckenden bau- und immissionsschutzrechtlichen Puzzles am BSW-Standort Raumland, das Hand in Hand ging mit Abrissen, Neu- und Umbauten, Kapazitätserhöhungen von Ausgangsstoffen und Produkten und der Herstellung immer neuartiger Produkte, ist es nicht darstellbar, dass der jetzige bestehende Industriekomplex in seiner Gesamtheit den in § 1 (1) BImSchG vorgeschriebenen Erfordernissen gerecht wird. Zudem sind Altgenehmigungen und die aktuelle Antragsunterlagen zusammen nicht dazu geeignet, Stellungnahmen zur Gefährdungseinschätzung des laufenden Betriebes geschweige denn des auf dieser Grundlage zu ändernden Betriebes abzugeben.

Aus einem Antrag auf eine Änderungsgenehmigung muss erkennbar werden, was ursprünglich genehmigt war und worauf sich die Änderung bezieht. Darauf kann sich hier mangels einer ursprünglichen Genehmigung nicht bezogen werden. Lediglich ein Anzeigeverfahren nach § 67 BImSchG aus dem Jahre **1992**, in dem auf 6 tw. bereits erweiterte Tanklager mit gefährlichen Chemikalien (MDI und TDI) mit einer Gesamtkapazität von rund **140 Tonnen**, davon TDI mit > 25 Tonnen, verwiesen wird, ohne dass Spezifikationen der Anlage näher beschrieben sind, dürfen nicht die Basis der beantragten nunmehr 2. Änderungsgenehmigung sein. Aus der sogen. 1. Änderungsgenehmigung vom **4.4.2008** ist unter „Hinweise“ immerhin zu entnehmen, dass es sich beim Werk Raumland um einen Störfallbetrieb mit Grundpflichten handeln muss, was im aktuellen Antrag in Abrede gestellt wird.

Zudem wurde der Antrag ausweislich des Datums der Bekanntgabe durch die BR A. (Amtsblatt Nr. 30 vom 27.7.13) nach Inkrafttreten des BImSchG v. 17.5.13 am 6.7.13 gestellt, so dass die IED-Regelungen des neuen BImSchG bei wesentlichen Änderungen einer Anlage zu gelten haben. Diesen geänderten bzw. neuen Vorgaben genügt der Antrag nicht.

Von daher ist es zwingend, statt einer weiteren (2.) Änderungsgenehmigungen basierend auf einer nicht mehr gesetzeskonformen Bezugsbasis ein neues Genehmigungsverfahren mit vollumfänglicher Umweltverträglichkeitsprüfung unter Zugrundelegung bauplanungsrechtlicher Genehmigungsparameter und unter Beachtung bauleitplanerischer/abstandswahrender Erfordernisse gemäß § 50 S.1 BImSchG / Seveso-II-Richtlinie auf der Grundlage des BImSchG vom 17.5.13 durchzuführen.

3. Das Vorhaben wird ohne UVP durchgeführt

Den Antragsunterlagen ist klar zu entnehmen, dass es sich entgegen der Behauptung des Antragstellers sehr wohl und bereits jetzt um einen Industriekomplex handelt, in dem sich „mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind“. Demnach ist ein Genehmigungsverfahren nach Nummer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVP mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVP durchzuführen. Dem Register 3 ist unter 3.3.1 Folgendes zu entnehmen: „Die im Polyadditionsverfahren hergestellten Polymere sind Kunststoffe, die jedoch zur Weiterverarbeitung (z.B. in einer Anlage zur Herstellung von

Polyurethan-Produkten) bestimmt sind.“ Weiteres dazu siehe auch im letzten Abschnitt. Der enge räumliche und betriebliche Zusammenhang wird auch auf S. 22 des Registers 3.3 betont und durch das Grundfließbild im Register 3.4 verdeutlicht.

4. Umgang mit Abfällen und Abwasser

Register 9: Bei der Abfallschlüssel-Nr. 16 03 05* handelt es sich bei genauem Hinsehen laut AVV um einen gefährlichen Abfall, entsprechend ist für eine sichere Lagerung zu sorgen, die jedoch den Antragsunterlagen nicht entnommen werden kann. Ab 30 t/a bis zu 50 t/a benötigt ein solches Lager eine Genehmigung nach Nr. 8.12.1.2 der 4. BImSchV. Auch wenn dieser Abfall mit < 10 t/a in Formular 4 Blatt 3 aufgeführt ist, so wird auf S. 79 darauf hingewiesen, dass der Anfall in BE 2 schlecht abzuschätzen sei.

Es wird an dieser Stelle nochmals auf das aktuell laut der AIDA-Informationenplattform Abfall NRW nach Anhang 4. BImSchV-Nr.0812 BAA2 genehmigte Lager für Gummiabfälle verwiesen und um Klärung gebeten.

Register 10: Laut Formular 7 Seite 1 wird einerseits das Niederschlagswasser ohne Vorbehandlung in die kommunale Regenwasserkanalisation eingeleitet, andererseits direkt in ein oberirdisches Gewässer (Eder), ebenfalls ohne Vorbehandlung. Da am Produktionsstandort Raumland prozess- und verfahrensbedingt mit wassergefährdenden Stoffen in nicht unerheblichen Mengen umgegangen wird, wären unserer Meinung nach schon längst Absperrsysteme und Rückhaltesysteme erforderlich, die sowohl bei Leckagen als auch bei kleineren (dauerhaften) Undichtigkeiten und Verlusten von Betriebsmitteln der zahlreichen LKW eine Kontamination des Gewässersystems der Eder verhindern. Aus unserer Sicht sind die angedachten Totmannschaltungen nicht hinreichend sicher genug beim Umgang mit Stoffen der WGK 2 und 3. Wenn das gesamte Betriebsgelände zur Löschwasserrückhaltung dienen soll, so muss in einem Brandfall der Einlauf ins nahe Gewässer durch vorbeugende technische Vorrichtungen sicher und zuverlässig jederzeit verhindert werden – nicht nur wegen PFC-haltigen Löschschäumen! Dazu fehlen Angaben in den Antragsunterlagen.

5. Brandschutz, Löschwasserrückhaltung

Im Brandschutzgutachten wird davon ausgegangen, dass Brände bei der Fa. BSW mit Wasser und Schaum zu löschen seien (Sprinkleranlage in Halle 4 mit Löschwasserbehälter, Wandhydranten, Feuerlöschteich). An dieser Stelle sei daran erinnert, dass es am 13.8.12 einen schweren Störfall bei der Fa. Koepp-Schaum in Geisenheim (ebenfalls 1954 gegründet) gab und das nahe Wohngebiet nur haarscharf einer großen Katastrophe entging. Durch menschliches Versagen gelangte Kühlwasser in den TDI-Tank, so dass es zu einer unbeherrschbaren exothermen Reaktion unter Freisetzung u.a. von TDI-Gas kam. Der Tank musste fast 4 Wochen gekühlt werden, ehe eine Schadensbeseitigung erfolgen konnte. Aufgrund der Analyse des Störfalls wurden 95 Maßnahmeempfehlungen durch den Gutachter ausgesprochen, die Produktion musste für ein halbes Jahr unterbrochen werden. Wir fordern hiermit unabhängig von der Antragsstellung bereits jetzt für den TDI-Bereich aufgrund der nur wenige Meter entfernten Wohnbebauung eine zusätzliche wasserfreie Löschvorrichtung (CO₂) und zusätzliche organisatorische und technische Vorsorge gegen derartige Havarien.

In Ergänzung zu Punkt 4 unserer Einwendung (s.o.) sei darauf verwiesen, dass für eine effektive Rückhaltung von Löschwasser, flüssigen hochtoxischen Brandrückständen und ggfs. freigesetzten Produktionsmitteln (bis zur WGK 3) eine Dichtkissen – Lösung wie auf S. 19 angegeben, nicht hinreichend ist. Diese „Dichtkissen“, deren Lage auf dem Betriebsgelände nicht angegeben wird, müssen durch menschliches Zutun nach Brandbeginn an die Stellen der Abwassereinleitungen

vermutlich mittels Gabelstapler gebracht werden. Bis dass dieser (vermeintliche) Schutz greift, können jedoch schon Produktionsmittel (TDI!) unkontrolliert in die Regenwasserkanalisation bzw. in die nur ca. 200m entfernte Eder geflossen sein. Und ob „Dichtkissen“ ein zur Löschwasserrückhaltung vorgesehenes vollgelaufenes Betriebsgelände auf Grund des hydrostatischen Druckes widerstehen und bis zum Abpumpen der Schadwässer wirklich dicht halten, dazu werden auch keine Aussagen gemacht. Wir bezweifeln einen umfassenden Gewässerschutz durch diese Billigmethode und fordern (bereits zum jetzigen Zeitpunkt) eine vollautomatisierte technische Lösung.

Auf dem Firmengelände parkt stets eine größere Anzahl von Gefahrguttransporten. Auch hier ist ein Konzept zum vorsorgenden Brandschutz unabdingbar. Es sei daran erinnert, dass erst vor wenigen Monaten die städtische Kanalisation einer sauerländischen Kleinstadt mit ihren (modernen) glasfaserverstärkten Kanalrohren tagelang brannte, weil durch den Brand eines über Nacht abgestellten Gefahrgut-LKW das austretende Gefahrgut und Dieseltreibstoff zusammen mit dem Löschwasser in das Abwassersystem der städtischen Kanalisation gelangte, dort weiter reagierte und sich entzündete (trotz Einsatzes von Löschschaum). Über 100 Anwohner und Rettungskräfte mussten mit starken Atembeschwerden infolge der aus den Gullis austretenden Gase evakuiert und medizinisch behandelt werden.

<http://www.derwesten.de/staedte/nachrichten-aus-luedenscheid-halver-und-schalksmuehle/kanalrohr-brand-offenbar-die-ursache-fuer-giftige-rauchwolke-in-luedenscheid-id7811657.html>

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, inwieweit bereits jetzt der Umgang mit vorhandenen wassergefährdenden Stoffen geregelt ist. Von daher kann keine Beurteilung der Gesamtsituation erfolgen.

7. Emissionen / Immissionen

Register 12.1 / 12.3: Die Angaben zu den Luftemissionen und Gerüchen sind nicht aussagegeeignet („fast keine“). In Anbetracht des gefährlichen Inventars der Tankläger, des Betriebes und des auf die Dauer zu erwartenden weiteren Verkehrsaufkommens zumals durch Gefahrguttransporte und einer fehlenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Gesamtanlage nebst einer vollumfänglichen UVP sind die Antragsunterlagen nachzubessern bzw. in einem neuen Verfahren zu spezifizieren. Von Seiten der Bevölkerung, die zum größten Teil in Hauptwindrichtung (Windrose?) oberhalb der Fabrikanlagen wohnt, erreichten uns bittere Klagen über jahrelange Gerüche, die sich im Talkessel der Eder oftmals lange halten. Da Gerüche überwiegend partikelgebunden sind, sind Angaben zu Staub / Feinstaub und Aerosolen unabdingbar (Ausbreitungsrechnungen und Berücksichtigung der Tallage nach TA Luft). Angaben zur Abluftfiltertechnik (Kapazitäten, Ein- und Auslassöffnungen, Tore, Abluftkamine, Angaben zum Unterdruck) fehlen ebenfalls. Die unzureichenden Aussagen im Antrag sind eher ein Wechsel auf die Zukunft als dass sie in der dürftigen vagen Form als genehmigungsrelevant betrachtet werden können. Gerade beim Umgang mit dem hochgiftigen TDI (siehe SDB) ist hier besondere Sorgfalt geboten. Dazu finden sich keine Angaben in den Antragsunterlagen. Sie sind daher unserer Meinung nach unzureichend.

Register 12.3: Jetzt schon beklagen die tw. nur weniger als 200m benachbarten Anwohner eine hohe Lärmbelastung, vor allem nachts. Gerade durch den beantragten 24-Stundenbetrieb durchgängig an 7 Wochentagen wird sich diese Situation wesentlich verschärfen. In Anbetracht der unzulässigen Nähe der Anlage zu einem WA-Gebiet kann ein solcher Dauerbetrieb nicht

zulässig sein und kann auch nicht durch eine noch so gut gerechnete Lärmprognosen und eine „ggf.“ in Aussicht gestellte Schalldämpfer-Ausstattung des Abluftkamins der Abfüllanlage als „heilbar“ dargestellt werden. Hier zeigt sich in aller Deutlichkeit, dass durch die nicht zulässige Ansiedlung eines nicht dafür geeigneten Industriebetriebes in dem GE-2-Gebiet (s. Punkt 1) unüberwindbare Konflikte in weiterer Zukunft vorprogrammiert sind.

Festzustellen ist zudem, dass es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie der EU handelt (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV; § 3 der 4. BImSchV). Derartige Anlagen müssen die BVT-Schlussfolgerungen (§ 3 Abs. 6b BImSchG) erfüllen. Es ist nicht dargelegt, welche BVT-Schlussfolgerungen für die Anlage relevant und wie diese Schlussfolgerungen erfüllt werden sollen.

8. UVU

Das Werk Raumländ der Fa. BSW wurde bislang noch nie einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG unterzogen. Das ist unserer Meinung nach der Salamtaktik des jahrzehntelangen Genehmigungsstückwerkes geschuldet. Von daher wiederholen wir die unter Punkt 3 erhobenen Forderungen nach einem umfassenden neuen Genehmigungsverfahren. Aus den obenstehend dargelegten Ausführungen wird klar die Konfliktsituation des Werkes in Bezug auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Wasser, Boden und Luft in der unmittelbar angrenzenden Talau der Eder, nur wenige hundert Meter von Naturschutz- und FFH-Gebieten und einem Wasserschutzgebiet Zone I und II (Trinkwasserbrunnen Eder-abwärts) entfernt, deutlich, das Schutzgut Mensch ist durch die unzulässige Nähe zu reinen Wohngebieten ebenfalls von uns angeführt worden. Es fehlen Aussagen zum anlagenbezogenen Hochwasserschutz im Überschwemmungsgebiet der Eder. Es fehlen unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes Aussagen gemäß § 50 S. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen auf besonders wertvolle und besonders empfindliche Gebiete. Das gilt hier insbesondere für das aquatische FFH-Gebiet der nahen Eder.

9. Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Gemäß § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV fällt ein Bereich unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung, wenn gefährliche Stoffe i.S.d. Anhangs I der 12. BImSchV in Mengen vorhanden sind oder vorhanden sein können, die die Mengenschwellen der Stoffliste des Anhang I Spalte 4 erreichen oder überschreiten.

Ob dies der Fall ergibt sich grundsätzlich aus einer systematischen Betrachtung aller Betriebseinheiten und Anlagenteile, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sein können, der Einstufung vorhandener oder potentiell vorhandener Stoffe in die Stoffklassen der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV, der Bestimmung ihrer jeweiligen Mengen und der Anwendung der Summations-/Quotientenregel (Nr. 5 – 7 des Abschnitts „Anwendbarkeit der Verordnung“ des Anhangs I der Störfall-Verordnung). Abfälle sind gemäß der Nr. 8 des Abschnitts „Anwendbarkeit der Verordnung“ des Anhangs I der Störfall-Verordnung ebenfalls einzustufen und in die Berechnung gemäß der Summations-/Quotientenregel einzubeziehen. Für ihre Einstufung ist der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-25 „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ maßgeblich.

Eine solche systematische Betrachtung ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.

In Bezug auf die Betriebseinheiten und Anlagenteile mangelt es insbesondere an einer Betrachtung

- der Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgelände. So ist beispielsweise die Anlieferung gefährlicher Stoffe mittels Tankwagen oder Lastkraftwagen, soweit das Betriebsgelände befahren wird, zu betrachten, da hier die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 5 der 12. BImSchV i.V.m. Art. 4 lit. c der EU-Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) keine Anwendung findet.
- der Lagerflächen und –behältnisse für entzündliche Flüssigkeiten (Nr. 7a der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV) sowie weiterer Orte auf dem Betriebsgelände, auf denen sich gefährliche Stoffe befinden können, die physikalische Gefahren hervorrufen.
- der Lagerbereiche für gefährliche Abfälle i.S.d. EU-Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) bzw. der AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung). Die Antragsunterlagen (Kapitel 9) verweisen explizit auf Abfälle, die bei der Reinigung von Tanks oder der Prepolymer-Reaktoren anfallen sowie auf den Anfall von Fehlchargen. Hierbei ist festzustellen, dass den Abfällen, die bei der Reinigung von Tanks oder der Prepolymer-Reaktoren anfallen, kein Abfallschlüssel und keine Menge zugeordnet wurde.

In quantitativer Hinsicht ist festzustellen, dass der Abschnitt 13.1 der Antragsunterlagen „Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)“ mit Ausnahme der Lagermenge von „weniger als 10.000 kg“ TDI „gemäß den derzeitigen Planungen“ auf die erforderlichen Darlegungen potentieller Mengen verzichtet. In Abschnitt 6.6 „Darstellung der Betriebseinheiten“ wird von einer TDI-Lagermenge von 8 m³ bzw. 9.8 t ausgegangen.

Die im Abschnitt 13.1 gewählten vagen Formulierungen führen dazu, dass gefährliche Stoffe zum Teil mit unbestimmten Mengen vorhanden sein können, insbesondere in solchen Mengen, die die Mengenschwellen der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung überschreiten.

- So fehlen die Einstufung gefährlicher Stoffe und die Angabe ihrer Mengen bei der Anlieferung.
- Die Betriebseinheit 2 „Anlage zur Prepolymerisierung“ besteht aus zwei Reaktoren mit einem Inhalt von je 12.000 Liter. Es ist nicht ersichtlich, welche chemikalienrechtliche und störfallrechtliche Einstufung des Reaktionsgemischs zu jedem Zeitpunkt der Reaktion vorliegt. Hierbei ist insbesondere auf die Einstufungsvorgaben der Zubereitungsrichtlinie (EU-Richtlinie 1999/45/EG) und die dort festgelegten Konzentrationsgrenzen für Zubereitungen abzustellen.
- In Kapitel 9 wird ausgeführt, dass Fehlchargen, die unter dem Abfallschlüssel 16 03 05 zusammengefasst sind, anfallen können. Abfälle, die unter den Abfallschlüssel „16 03 05 - organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten“ fallen, sind wie alle gefährlichen Abfälle gemäß den Anforderungen des Leitfadens KAS-25 im Hinblick auf die Störfall-Verordnung einzustufen. Da der Antragsteller diesbezüglich weder eine Einzelfallbetrachtung bezüglich dieser Abfallart vorgenommen hat noch die H-Kriterien gemäß der EU-Richtlinie 2008/98/EG angegeben hat, kommt hier die Einstufung des Abfallschlüssels 16 03 05 gemäß dem Kapitel 3 des Leitfadens KAS-25 zur Anwendung. Als Gefahrenmerkmal mit der niedrigsten Mengenschwelle ergibt sich für diesen Abfallschlüssel „sehr giftig“ gemäß der Stoffrichtlinie der EU (67/548/EWG). Die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung für sehr giftige Stoffe liegen bei 5 Tonnen (Grundpflichten) bzw. 25 Tonnen (erweiterte Pflichten). Hinsichtlich der auf dem Betriebsgelände potentiell vorhandenen Mengen an Fehlchargen wird seitens der Antragstellerin erklärt, dass sich diese nicht abschätzen lassen. Damit sind grundsätzlich Mengen in beliebiger Größe möglich, so dass auch die obere Mengenschwelle von 25 Tonnen überschritten werden kann. Bereits aus diesem Grund fällt die Anlage unter die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Eine konkrete Berechnung der Massen, die bei einer einzigen Fehlcharge im worst-case-Fall anfallen, hat die Antragstellerin nicht vorgelegt, so dass bereits bei einer einzigen Fehlcharge mit der Überschreitung der Mengenschwelle von 5 Tonnen auszugehen ist.

Damit liegt ein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG vor. Die Pflichten der Störfall-Verordnung sind mithin zu erfüllen.

10. Art. 12 der EU-Richtlinie 96/92/EG (Seveso-II-Richtlinie)

Da ein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG vorliegt, sind auch die Anforderungen des Art. 12 der EU-Richtlinie 96/82/EG bzw. des § 50 S. 1 BImSchG zu erfüllen. Danach ist ein angemessener Abstand zwischen sensiblen Objekten oder Gebieten einerseits und Betriebsbereichen andererseits zu wahren.

Gemäß dem Urteil des EuGH vom 15. September 2011 gilt dies nicht nur im Rahmen der Bauleitplanung, sondern auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Bezug auf diese Betriebsbereiche, wenn der Pflicht zur Wahrung angemessener Abstände bisher nicht Rechnung getragen wurde. Dies wurde durch das Urteil des BVerwG vom 20.12.2012 bestätigt. Auch der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) vertritt die Auffassung, dass das Abstandsgebot aus Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie insbesondere bei der Änderung von Betriebsbereichen zu berücksichtigen ist. Die Berücksichtigung des Artikels 12 erfolgt dabei unabhängig von den Anforderungen des § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV und stellt einen zusätzlichen Prüfungspunkt dar, sofern die Anlage nach der Umsetzungsfrist der Seveso-II-Richtlinie (Februar 1999) wesentlich geändert wurde, oder – wie hier – wesentlich geändert werden soll.

Im vorliegenden Fall wurde bisher verkannt, dass es sich um einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG handelte. Die Betrachtung und Berücksichtigung der Wahrung angemessener Abstände ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Ein entsprechendes Abstandsgutachten hat die Antragstellerin nicht vorgelegt.

Angesichts des bereits oben beschriebenen geringen Abstands zum nächsten Wohngebiet kann unter Zugrundelegung verschiedener Ereignisse, z.B. der Havarie eines Reaktors, nicht davon ausgegangen werden, dass ein angemessener Abstand zwischen Wohnbebauung und Betriebsbereich existiert. Dies würde der Änderungsgenehmigung, die eine bereits jetzt inakzeptable Situation verschärfen und verfestigen würde, entgegenstehen.

Gleiches ergibt sich bei der Berücksichtigung der Anforderung des § 50 S. 1 BImSchG, dass angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten einzuhalten sind. Gemäß der UVP-Vorprüfung befindet sich FFH-Gebiete in 250 m und 1.400 m Entfernung, ein Naturschutzgebiet in 2.600 m Entfernung. Zudem befinden sich gemäß dem Biotopkataster des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zahlreiche Biotop in unmittelbarer Nähe des Betriebsbereichs. Die Auswirkungen schwerer Unfälle auf diese Schutzgüter der Natur wurden bisher nicht betrachtet; eine systematische Analyse ist nicht einmal im Ansatz erfolgt. Insbesondere erfolgte keine Betrachtung von Dennoch-Störfällen, bei denen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen versagen. Zudem stellt die Prüfung gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie einen eigenständigen Prüfungspunkt dar, der mit der Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV nicht abgedeckt ist.

Angesichts potentieller Brandfälle, des möglichen Austretens wassergefährdender Stoffe, die relevant für aquatische Systeme sind, der potentiellen Freisetzung sehr giftiger Substanzen, die z.B. für Säugetiere relevant sind sowie der Nähe des Betriebsbereichs zu den sensiblen Schutzgütern der Natur kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie erfüllt sind. Dies steht einer Genehmigung entgegen.

11. Resümee

Im Hinblick auf das hohe Konflikt- und Gefährdungspotential, das von den Antragsgegenstände ausgeht, wären in Ermangelung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Gesamtvorhabens umfassendere und aussagekräftige Antragsunterlagen, aus denen auch der derzeitige Bestand hervorgeht, für die Beurteilung der Maßnahmen erforderlich gewesen. Wir behalten uns vor, beim Erörterungstermin am 13.11.2013 (ff) ggf. weiter vorzutragen.